



Herzlich Willkommen zur Online-Veranstaltung

# **DAS SCHLICHTUNGSVERFAHREN BEI AUSBILDUNGSSTREITIGKEITEN**

Verbandsjurist Eike Trakies



# DAS SCHLICHTUNGSVERFAHREN BEI AUSBILDUNGSSTREITIGKEITEN

## ÜBERSICHT

- 1 Zuständigkeit der Schlichtungsstelle – Normative Anknüpfung
- 2 Zuständigkeit der Schlichtungsstelle – Inhalt der Schlichtungsstelle
- 3 Exkurs: Kündigung im Ausbildungsverhältnis
- 4 Zusammensetzung und Ablauf der Schlichtungsstelle
- 5 Rechtswirkung der Schlichtungsstelle

# 1

## ZUSTÄNDIGKEIT DER SCHLICHTUNGSSTELLE

Normative Anknüpfung



## ZUSTÄNDIGKEIT DER SCHLICHTUNGSSTELLE - NORMATIVE ANKNÜPFUNG

- ▶ § 111 Abs. 2 Satz 1 ArbGG:  
*„Zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Ausbildenden und Auszubildenden aus dem bestehenden Berufsausbildungsverhältnis können im Bereich des Handwerks die Handwerksinnungen, im Übrigen die zuständigen Stellen i.S.d. BBiG Ausschüsse bilden, denen Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleicher Zahl angehören müssen.“*
- ▶ Bitte beachten: Bildung der Ausschüsse ist Ermessensentscheidung – Keine Verpflichtung/Anspruch!
- ▶ Wichtig:  
Sowohl bei der Industrie- und Handelskammer (IHK) Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim sowie bei einzelnen Handwerksinnungen (HWK) in der Region (ggf. Rückfrage bei Kreishandwerkerschaft) sind Schlichtungsausschüsse gebildet.
- ▶ Ausprägung und Verfahren regeln die jeweiligen Verfahrensordnungen der IHK und HWK



## ZUSTÄNDIGKEIT DER SCHLICHTUNGSSTELLE - NORMATIVE ANKNÜPFUNG

- Vorherige Durchführung des Schlichtungsverfahrens ist Prozessvoraussetzung einer Klage, vgl. § 111 Abs. 2 S. 5 ArbGG:  
*„Der Klage muss in allen Fällen die Verhandlung vor dem Ausschuss vorausgegangen sein.“*
- Einleitung Schlichtungsverfahren ist von Amts wegen zu prüfen (Rechtsschutzbedürfnis)
- Eine vor Anrufung des Schlichtungsausschusses eingereichte Klage ist unzulässig.  
**ABER:** Klage wird nachträglich zulässig, wenn das nach Klageerhebung eingeleitete Schlichtungsverfahren beendet und der Spruch nicht anerkannt wird (BAG, 22.01.2008).

# 2

## ZUSTÄNDIGKEIT DER SCHLICHTUNGSSTELLE

Inhalt der Schlichtungsstelle



# ZUSTÄNDIGKEIT DER SCHLICHTUNGSSTELLE

## INHALT DER SCHLICHTUNGSSTELLE

- Schlichtungsausschuss entscheidet über Streitigkeiten
  - aus einem bestehenden Ausbildungsverhältnis  
(**ACHTUNG:** Dieses muss bis zum Schluss des Schlichtungsverfahrens bestehen.)
  - über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Ausbildungsverhältnisses
  - aus unerlaubten Handlungen, soweit diese mit dem Ausbildungsverhältnis in Zusammenhang stehen
- Keine Zuständigkeit
  - wenn Ausbildungsverhältnis unstreitig nicht mehr besteht
  - bei Geltendmachung von Schadensersatz bei vorzeitiger Beendigung des Ausbildungsverhältnisses - Es handelt sich nicht um eine Streitigkeit aus einem bestehenden Berufsausbildungsverhältnis; auch keine Streitigkeit darüber, ob das Berufsausbildungsverhältnis noch besteht.
  - bei Umschulungsverhältnissen

# 3

## EXKURS: KÜNDIGUNG IM AUSBILDUNGSVERHÄLTNIS



## EXKURS

# KÜNDIGUNG VON AUSBILDUNGSVERHÄLTNISSEN

- Voraussetzung § 22 BBiG
  - Probezeitkündigung:  
*Abs. 1: „Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden.“ - § 20 BBiG: min. 1 Monat / max. 4 Monate*
  - Kündigung außerhalb der Probezeit:  
*Abs. 2: „Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden*
    - 1. aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,*
    - 2. von Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn sie die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen wollen.“*
- Fristen für Kündigung: Probezeit bzw. 2 Wochen ab Kenntnis
- Form/Begründung: § 22 Abs. 3 BBiG – schriftlich und **begründet**
- Besonderheiten bei minderjährigen Auszubildenden:  
Kündigung richtet sich an die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten

# 4

## ZUSAMMENSETZUNG UND ABLAUF DER SCHLICHTUNGSSTELLE



# ZUSAMMENSETZUNG UND ABLAUF DER SCHLICHTUNGSSTELLE

- Paritätische Besetzung – i.d.R. jeweils eine Person
  - Vertreter der Arbeitgeber
    - Person muss berechtigt sein, arbeitsrechtliche Entscheidungen zu treffen
    - auf die Rechtsform des Unternehmens kommt es nicht an
  - Arbeitnehmer
    - auf den Beruf des Arbeitnehmers kommt es nicht an
    - auch ein Gewerkschaftssekretär kann als Arbeitnehmer im Schlichtungsausschuss tätig werden
  
- Mitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus / Entschädigung für bare Auslagen und Zeitversäumnis
  
- Vorsitz
  - ergibt sich aus Verständigung, Losentscheid oder ggf. Satzung der Innung
  - Aufgabe: Sitzungsleitung



# ZUSAMMENSETZUNG UND ABLAUF DER SCHLICHTUNGSSTELLE

## EINLEITUNG DES VERFAHRENS

- Anrufung des Ausschusses
  - auf Antrag: Auszubildender (wenn minderjährig → dessen gesetzlicher Vertreter) oder Ausbildender
  - schriftlich oder mündlich zu Protokoll bei Geschäftsstelle → Weiterleitung an Ausschuss
  - keine Frist (h.M.)
    - Drei-Wochen-Frist für Kündigungsschutzklagen gilt nicht (BAG, 23.07.2015 – sehr umstritten)
    - Verwirkung des Anrufungsrechts möglich
  
- Inhalt des Antrags
  - Bezeichnung der Beteiligten
  - bestimmtes Antragsbegehren
  - Begründung des Antragsbegehrens
  - Unterschrift des Antragstellers



# ZUSAMMENSETZUNG UND ABLAUF DER SCHLICHTUNGSSTELLE

## VERFAHRENSGANG

- Ladung, Zustellung, Vertretung
  - Ladungsfrist: mindestens eine Woche → mündliche Verhandlung (Bsp. IHK: 1x pro Monat)
  - i.d.R. persönliches Erscheinen angeordnet
  - Hinweispflichten (z.B. Folgen des Nichterscheinens; Möglichkeit zur Vorab-Stellungnahme)
  - Vertretung möglich (§ 11 Abs. 2 ArbGG gilt)
  
- Öffentlichkeit
  - Verhandlung ist nicht öffentlich
  - Zulassung von Personen, wenn berechtigtes Interesse nachgewiesen
  
- Gehör
  - mündliche Anhörung – beide Beteiligte
  - gütliche Einigung ist angestrebt



# ZUSAMMENSETZUNG UND ABLAUF DER SCHLICHTUNGSSTELLE

## ABSCHLUSS DES VERFAHRENS

- **Gütliche Einigung (Vergleich)**
  - Datum und Unterschriften von Ausschussmitgliedern und Beteiligten
- **Spruch des Ausschusses**
  - Beratung in Abwesenheit der Beteiligten / Verkündung (inkl. Mitteilung Entscheidungsgründe)
  - Niederschrift (inkl. schriftlicher Begründung – es sei denn Verzicht)
  - Unterschriften Ausschussmitglieder / Aushändigung oder Zustellung mit Rechtsmittelbelehrung
- **Feststellung – weder Einigung noch Spruch möglich**
  - z.B. bei Pattsituation - mündliche Verkündung ggü. Beteiligten / Niederschrift und Rechtsmittelbelehrung
- **Säumnissspruch (Nichterscheinen einer beteiligten Partei)**
  - Versäumnissspruch – je nachdem, welcher Beteiligter fehlt: Abweisung des Begehrens oder Stattgabe, wenn Begründung den Antrag rechtfertigt / Aushändigung oder Zustellung mit Rechtsmittelbelehrung
- **Rücknahme des Antrages durch Partei**
  - wird vom Ausschuss festgestellt und protokolliert



# ZUSAMMENSETZUNG UND ABLAUF DER SCHLICHTUNGSSTELLE

## KOSTEN DES VERFAHRENS

- Kosten des Ausschusses
  - Verfahren: grds. gebührenfrei
  - Ausnahme im Handwerk: Kosten für Nicht-Innungsmitglieder
  
- Kosten der Beteiligten
  - Jeder Beteiligte trägt die ihm durch das Verfahren entstandenen Kosten selbst (z.B. Rechtsbeistand).
  - Jeder Beteiligte trägt die Kosten (Entschädigung) der von ihm zum Beweis seiner Behauptungen angebotenen Zeugen und Sachverständigen.
  - Falls Kosten der Beteiligten zu unbilliger Härte führen → Ausschuss kann durch Spruch eine Kostenentscheidung fällen.

# 5

## RECHTSWIRKUNG DER SCHLICHTUNGSSTELLE



# RECHTSWIRKUNG DER SCHLICHTUNGSSTELLE

- Wirksamwerden
  - erfordert Anerkenntnis beider Beteiligten
  - Form: schriftlich  
im Verhandlungstermin oder zu Protokoll der Geschäftsstelle
  - Frist: 1 Woche  
nach Aushändigung oder Zustellung
  - Wirkung: anerkannter Spruch besitzt Rechtskraft eines Urteils
  
- Nicht-Anerkenntnis des Spruchs
  - gilt auch bei Nichtzustandekommen eines Spruchs
  - Beteiligte sind in schriftlicher Rechtsmittelbelehrung darauf hinzuweisen, dass eine Klage beim zuständigen Arbeitsgericht nur **binnen 2 Wochen** nach Aushändigung oder Zustellung zulässig ist.



**VIELEN DANK!**